

Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, die erforderliche technische Vervollkommnung und Erweiterung der Imprägnierwerke bis zum 31. Dezember 1954 sicherzustellen.

7. Zur Erleichterung der schweren körperlichen Arbeit, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ist eine schnelle und verstärkte Mechanisierung und Technisierung der forstlichen Arbeiten und eine Verbesserung der Arbeitsorganisation notwendig. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der umfassenden Holzsparsmaßnahme in der Forstwirtschaft.

Die Mechanisierung des Holzeinschlages und der Arbeiten auf den Ausformungsplätzen ist dabei vorzuringlich.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 einen Plan über den Umfang der Mechanisierung und Technisierung in der Forstwirtschaft auszuarbeiten und die Sicherung der Produktion vollmechanischer Arbeitsgeräte mit dem Ministerium für Maschinenbau zu gewährleisten.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Maschinenbau und unter Hinzuziehung des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission ist die Entwicklung geeigneter Elektroaggregate, Elektrosägen, Entlastungs- und Schälmaschinen und vollmechanischer Verladevorrichtungen verstärkt durchzuführen, so daß ab 1. Januar 1955 mit der Produktion dieser Maschinen begonnen werden kann.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten auf den Ausformungs- und Verladeplätzen in allen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bis 1955 um durchschnittlich 25 % und bis zum Jahre 1957 um durchschnittlich 50 % im Verhältnis zum Stand von 1953 mechanisiert werden.

8. Um die volle Ausnutzung der Produktionskapazität im Privatwald zu sichern, ist die fachliche Betreuung des Privatwaldes und die Qualifikation des Forstpersonals entscheidend zu verbessern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet:

- a) daß bis zum 31. Dezember 1956 alle anbaufähigen Holzbodenflächen im Privatwald in Kultur gebracht sind,
- b) daß sämtliche landwirtschaftlich nicht nutzbaren, aber für die Holzproduktion geeigneten Ödlandflächen bis zum Jahre 1960 aufgeforstet werden.

Zu diesem Zwecke erhalten die Privatwaldbesitzer von den zuständigen Kreisforstämtern für die unter Ziffern 1 und 2 genannten Zeiträume eine nach Jahren aufgeschlüsselte Aufforstungssollfläche für alle anbaufähigen Holzbodenflächen sowie für sämtliche landwirtschaftlich nicht nutzbaren, aber für die Holzproduktion geeigneten Ödlandflächen.

Zur besseren fachlichen Betreuung des Privatwaldes wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, bis zum 1. April 1954 Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Be-

wirtschaftung und für den Einsatz und die Qualifizierung geeigneter Fachkräfte im Privatwald vorzunehmen.

9. Zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere der Hektarerträge in der Landwirtschaft, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie zur Verhinderung von Bodenerosionen, ist in den Schwerpunktgebieten der Deutschen Demokratischen Republik die Anlage von Waldschutzstreifen, Schutzwäldern und Schutzhecken notwendig.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, unter Hinzuziehung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis bis zum 1. April 1954 eine Regierungskommission zu bilden. Diese Kommission hat die Aufgabe, ausgehend von einer wissenschaftlichen Landschaftsdiagnose bis zum 1. September 1954 einen Plan über den Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen landeskulturellen Maßnahmen auszuarbeiten. Die Kommission hat darüber hinaus bis zum 1. Juli 1954 entsprechend dieser Aufgabe einen Vorschlag über die Verbesserung des organisatorischen Aufbaues der Landschaftsgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen.

XI.

Über die Verbesserung der Leitung der Landwirtschaft

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die Aufmerksamkeit des Staatsapparates, der Parteien und Massenorganisationen auf die zu lösenden Aufgaben bei der weiteren Steigerung der Produktion in der Landwirtschaft.

Die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit des gesamten Staatsapparates muß darauf gerichtet werden, alle Kräfte und Mittel für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben in der Landwirtschaft zu mobilisieren, das Niveau der politischen und organisatorischen Arbeit im Dorfe zu heben und die schöpferische Initiative und Aktivität aller demokratischen Kräfte auf dem Lande zu fördern.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft muß die noch in seiner Arbeitsweise vorhandenen Mängel überwinden. Die Anleitung und Unterstützung der LPG, der MTS, der VEG, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der örtlichen Landwirtschaft und aller Einzelbauern ist entscheidend zu verbessern. Es ist zäh und beharrlich um die Verwirklichung der gestellten Aufgaben zu kämpfen. Die Durchführung der Arbeiten ist sachverständig zu leiten. Die persönliche Verantwortlichkeit der Kadet ist zu festigen und die strenge Einhaltung der Staatsdisziplin zu sichern.
2. Die Tätigkeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Räte der Bezirke und Kreise ist auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

Systematische Aufklärung der Werktätigen über die Aufgaben zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft und die Entwicklung der Agrarpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zu Westdeutschland.

Verbesserung der Anleitung der auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Organe und Institute durch regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft, der Bezirksverwaltungen der MTS und VEG, sowie durch